



Merkblatt

Thema: Haltung von Geflügel

Stand: 1. Januar 2007

1. Meldung und Registrierung der Geflügelhaltung

Gemäß Viehverkehrsverordnung (VVVO) muss jeder Halter von **Hühnern, Truthühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Straußenvögeln, Tauben und Wachteln** seinen Tierbestand unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und des Standortes beim zuständigen Veterinäramt registrieren lassen. Auch Hobbyhalter, die die genannten Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten, sind zur Registrierung verpflichtet. Alle erforderlichen Angaben aus dem Tierhalterantrag werden zur Tierseuchenbekämpfung, insbesondere für Entschädigungsanträge, benötigt.

Als Tierbestand gelten alle Tiere, die hinsichtlich der gemeinsamen Unterbringung eine seuchenhygienische Einheit bilden, auch wenn sie verschiedenen Eigentümern gehören.

Anträge zur Registrierung können Sie beim Veterinäramt (Adresse weiter unten) anfordern. Die Registrierung ist kostenlos. Der Tierhalter erhält nach Antragstellung eine 12-stellige Registriernummer zugewiesen.

2. Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters

Jeder Geflügelhalter muss ein Bestandsregister führen. Das Bestandsregister kann auch automatisiert geführt werden (z. B. in Form einer Word- oder Excel-Tabelle). In das Bestandsregister sind alle Tierzugänge und Tierabgänge mit Art und Anzahl der Tiere sowie Name und Adresse des bisherigen Besitzers bzw. Transporteurs oder Käufers und das Datum des Zugangs bzw. Abgangs einzutragen. Werden mehr als 100 Stück Geflügel gehalten, sind zusätzlich die Tierverluste (Datum und Anzahl) zu erfassen.

Das Bestandsregister ist fortlaufend zu aktualisieren, dem Veterinäramt auf Verlangen vorzuzeigen und mindestens 4 Jahre aufzubewahren.

3. Meldung bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg

Meldepflichtig sind grundsätzlich alle Halter von **Geflügel** (Hühner, Legehennen, Schlacht- und Mastgeflügel, Truthühner). Tierbesitzer, die bis zu 49 Stück Geflügel und sonst keine bzw. keine beitragspflichtigen Tiere haben, sind nicht meldepflichtig. Die Meldung erfolgt jährlich zum 3. Dezember mittels Meldebogen, der dem Tierhalter übersandt wird.



Bereits bei der Tierseuchenkasse angemeldete Tierhalter haben zu beachten, dass sie zu einer formlosen schriftlichen Nachmeldung verpflichtet sind, wenn sich die Tierzahl bei einer Tierart gegenüber der bisherigen Meldung um mehr als 20 % oder um mindestens 10 Tiere erhöht hat oder wenn bisher nicht gemeldete Tierarten aufgenommen bzw. Tierbestände von anderen Besitzern in den eigenen Bestand übernommen wurden.

Weitere Informationen erhalten Sie gern bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg, im Internet unter <http://www.tsk-bw.de> bzw. unter der E-Mail-Adresse info@tsk-bw.de.

4. Untersuchungspflicht beim Auftreten von Tierverlusten

Die Pflicht zur Untersuchung des Geflügelbestandes durch einen Tierarzt besteht, wenn

- innerhalb von 24 Stunden Verluste von mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren auftreten oder
- innerhalb von 24 Stunden Verluste von mehr als 2 % bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auftreten,
- es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme kommt.

In diesen Fällen ist generell auch auf Geflügelpest untersuchen zu lassen.

5. Zusätzliche Auflagen für Betriebe mit mehr als 1.000 Stück Geflügel

- Ein- und Ausgänge zur Geflügelhaltung sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
- Betriebsfremde Personen, die die Ställe betreten, haben Schutzkleidung zu tragen.
- Nach jeder Ausstellung sind die Ställe zu reinigen und zu desinfizieren.
- Die Schädnerbekämpfung ist permanent durchzuführen und in einem Bekämpfungsplan zu dokumentieren.
- Verendetes Geflügel ist bis zur Abholung durch ein Fahrzeug der Tierkörperbeseitigungsanstalt in einem geeigneten Raum oder Behälter zu lagern. Dieser Raum oder Behälter ist bei Bedarf, jedoch mindestens ein Mal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- Gerätschaften, die von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden, müssen jeweils im abgegebenen Betrieb gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Anzahl der täglich gelegten Eier ist schriftlich zu erfassen.